



Franz Reimer

## „Diese Universität ist in Gießen verwirklicht“

### Die Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen im Jahre 1950\*

„Der Zusammenbruch des Reiches am 8. Mai 1945 versetzte die Ludwigs-Universität in einen gespenstischen Schwebezustand. Sie war geschlossen, aber nicht aufgehoben. Man konnte nicht studieren, aber Professoren, Institute und Kliniken arbeiteten weiter.“ So fasst Peter Moraw die Situation der Ludoviciana im Jahre 1945 im Rückblick zusammen,<sup>1</sup> und das Weitervegetieren der Universität, vor allem im Schwellenjahr 1946, hat Dirk van Laak eindringlich vor Augen gestellt.<sup>2</sup> Im Jahr 1950 errichtete das Land Hessen dann durch Gesetz die Justus-Liebig-Hochschule in Gießen; dieses Gesetz bildete den wichtigsten Einschnitt auf dem Weg zur Wiedererlangung des Status als Volluniversität im Jahre 1957.<sup>3</sup> Im Folgenden soll nach einem Blick auf die Entstehung des Gesetzes von 1950 (I.) die Bedeutung dieses Gründungsdokuments der Hochschule (II.) und schließlich das Selbstbild der jungen Hochschule ausgelotet werden (III.).

#### I. Der Weg zum Errichtungsgesetz

##### 1. Ausgangslage

Wie die Ausgangslage juristisch aussah, ist nicht leicht zu sagen. Der eben zitierten Formel „geschlossen, aber nicht aufgehoben“ könnte man entnehmen, dass die Ludoviciana weiter existierte. Das in der Tat war eine These, die der seinerzeitige Prorektor Egon Ullrich im Jahre 1949 vertrat: „Es muß hier auch gesagt werden, daß die Universität Gießen bis zur Stunde nicht aufgehoben ist. Keiner der verantwortlichen Staatsvertreter hat es über sich gebracht, eine Aufhebungsurkunde zu unterschreiben.

\* Leicht gekürzte Fassung des Vortrags vom 13. 6. 2016; die Vortragsform wurde beibehalten. Ich danke Frau Dr. Eva-Maria Felschow, Herrn Dr. Michael Breitbach und Herrn Georg Zimmermann für wichtige Hinweise.

Nur ‚de facto‘, nicht ‚de jure‘, sind mehrere Gießener Fakultäten nicht mehr im Gange: die Theologische, die Juristische und die Philosophische Fakultät.“<sup>4</sup> Ob diese Kontinuitätsthese juristisch zutrifft, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Eine wichtige Rolle bei der faktischen Schließung der Ludoviciana spielte wohl der amerikanische Universitätsoffizier Edward Hartshorne (1912–1946).<sup>5</sup> Dem Antrag des ersten hessischen Kultusministers Franz Böhm auf Wiederöffnung der Ludoviciana vom Januar 1946 gab er offenbar nicht statt. Die am 1. März 1946 eingereichte Verfassung für die Ludwigs-Universität gab er ungenehmigt mit der Bemerkung zurück, die Universität werde in eine Hochschule mit einer Landwirtschaftlichen und einer Tierheilkundlichen Fakultät umgewandelt.<sup>6</sup> Hartshornes große Nähe zur Stadt Marburg, in der er seinen Wohnsitz nahm,<sup>7</sup> zur Universität Marburg und zu deren Rektor Julius Ebbinghaus allein genügt nicht für die Zuschreibung der Rolle als Totengräber Gießens.<sup>8</sup> Offenbar beendete er aber in einer Besprechung im März 1946 das Zögern der Landesregierung. In seinem Tagebuch heißt es: „I went over to Wiesbaden where I met the Minister-President Geiler and two other officials and got them to agree to a plan for the liquidation of the University of Giessen. This is a great step ahead which they really had to be pushed into a bit for their own good.“<sup>9</sup> Nach Hartshornes frühem ungeklärten Tod im August 1946<sup>10</sup> war die amerikanische Militärregierung – vor allem in Person Howard Beckers, des Nachfolgers von Hartshorne – offen für eine Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs (näher sub 2 d).

Die Universitäten Marburg und Frankfurt waren sicher nicht die größten Verfechter einer Wiedererrichtung der Ludoviciana.<sup>11</sup> So wäre



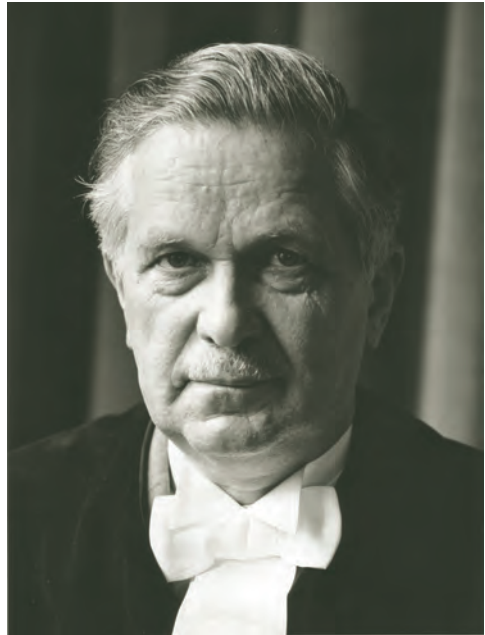
Zustand der Universität Gießen nach Kriegsende 1945.

(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)



der 1945/46 gemachte Vorschlag Julius Ebbinghaus', die Universitäten Marburg und Gießen zu fusionieren, bei Realisierung wohl auf eine „Vereinnahmung Gießens durch Marburg“ hinausgelaufen,<sup>12</sup> und auch im Übrigen scheint sich Ebbinghaus, um Mittel und konkret um Bücher für die Universität Marburg besorgt, dezidiert gegen eine Wiedereröffnung der Ludoviciana gewandt zu haben.<sup>13</sup> Man muss sich hierbei freilich den Zustand der Universität vor Augen führen: Sie lag in Trümmern.

Ganz sicher ein Gegner der Neugründung, und zwar ex officio, war der hessische Finanzminister. Das galt schon für Dr. Wilhelm Matthes<sup>14</sup> (Finanzminister unter Karl Geiler), vor allem aber für Dr. Werner Hilpert, CDU (Finanzminister 1947–1950<sup>15</sup>). Er sperrte sich beharrlich gegen die Wiedereröffnung der Ludoviciana. Im Februar 1946 wurde, nachdem die Landesregierung lange gezögert hatte, klar, dass in Gießen nur mehr Veterinärmedizin und Landwirtschaft bestehen bleiben sollten. Am 25. März teilte das Kultusministerium den Rektoren der hessischen Hochschulen mit, dass die Universität Gießen „bis auf die landwirtschaftliche und veterinärmedizinische Fakultät unter möglicher Angliederung einer forstwirtschaftlichen Abteilung und unter Hinzufügung von 5 naturwissenschaftlichen Lehrstühlen mit kleinen Instituten abgebaut wird“.<sup>16</sup> Das schien das Todesurteil für die Gießener Universität. So wurde im März die Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin eröffnet, am 25. April beschloss das Kabinett endgültig, Gießen nur mehr eine reduzierte Hochschule eigenen Typs zu belassen,<sup>17</sup> und am 16. Mai öffnete diese Rumpfhochschule mit einem verspäteten Sommersemester für Studierende der Landwirtschaft und der Veterinärmedizin die Tore. Zugleich gehörte es aber zur Ausgangslage des Jahres 1946, dass es ein Universitätsleben gab. So wurden, wie Peter Moraw berichtet, „auch ohne Wissen des Ministeriums, als Studenten der Landwirtschaft getarnt, wieder Naturwissenschaftler ausgebildet“.<sup>18</sup> Das collegium musicum spielte, und Vortragsreihen wandten sich an die Gießener und Wetzlarer Bevölkerung.<sup>19</sup> Das wieder wachsende akade-



Dr. Erwin Stein (1903–1992)  
(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

mische Leben blieb aber nicht ohne Kritik: So prüfte, offenbar von der FDP angeregt, der Rechnungshof die Hochschule 1949 und stellte fest, dass der Bogen überspannt werde.<sup>20</sup> Wer waren in dieser zwiespältigen Situation die Vorkämpfer für die Hochschule?

## 2. Vorkämpfer für die Hochschule

### a) Erwin Stein (1903–1992)

Einen Ehrenplatz unter den Geburtshelfern der alt-neuen Hochschule nimmt Erwin Stein ein, und zwar hier in seiner Funktion als (dritter<sup>21</sup>) hessischer Kultusminister nach dem Krieg. Parteifreund Hilperts, war er in Fragen der Gießener Universität dessen hartnäckiger Gegner. Worin lagen die Verdienste Erwin Steins<sup>22</sup> für die Universität Gießen?<sup>23</sup> Als weder die amerikanische Besatzungsmacht noch die Landesregierung bereit waren, die Universität wieder zu errichten, setzt sich Erwin Stein mit großer Hartnäckigkeit für seine alte alma mater ein. Als Kultusminister seinerzeit auch für Wissen-





Dr. Konrad Gumbel (1886–1962)  
(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

schaft ressortzuständig, ging Stein (in den Worten Gerhard Menks) „mit der ihm eigenen Zähigkeit“ an die Wiedererrichtung. „Dabei lassen sich Stein keinerlei Vorwürfe machen, er habe auch nur irgend etwas unterlassen, um seine Absichten mit dem nötigen Nachdruck zu verfolgen.“<sup>24</sup> Ende Februar 1947 setzte er sich dafür ein, aus den Resten der Medizinischen Fakultät eine „Akademie für ärztliche Forschung und Fortbildung“ zu schaffen. Daneben plädierte er für die Neugründung einer Ernährungswissenschaftlichen und einer Forstwissenschaftlichen Fakultät.<sup>25</sup> Angesichts solcher Initiativen wurden Schließungspläne nicht mehr diskutiert. Im November 1947 setzt er einen Planungsausschuss zur Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus der Justus-Liebig-Hochschule ein, der aus den Professoren Rolfes, Küst und Krollpfeifer bestand.<sup>26</sup> 1949 gab Erwin Stein der Rechtsabteilung seines Ministeriums den Auftrag, den Entwurf eines Gesetzes zur Gründung einer Akademie für medizinische Forschung vorzubereiten. Den zähen Widerstand des Finanzministers überwand er

durch Einrichtung einer interministeriellen Kommission. Auch Proteste aus Marburg und Frankfurt ließen Stein kalt; das „Gesetz über die Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule“ vom 11. 9. 1950 trägt die Unterschriften von Ministerpräsidenten Stock und vom „Minister für Erziehung und Volksbildung Dr. Stein“.<sup>27</sup> Intensive Unterstützung erhielt Stein von seinem Fakultätskollegen und Parteifreund Heinrich von Brentano, der 1930 mit einer Arbeit zur „Rechtsstellung des Parlamentspräsidenten“ in Gießen promoviert worden war.<sup>28</sup> In ihm hatte Erwin Stein einen Freund und „meist verdeckt, aber ebenfalls außerordentlich zielstrebig operierenden Mitstreiter“<sup>29</sup> beim Plan, die Gießener Universität wieder vollständig ins Leben zu rufen. Der Rektor der Hochschule, Prof. Max Rolfes, dankte Erwin Stein noch vor der Verabschiedung des Gesetzes mit den Worten, „dass das Zustandekommen des Gesetzes weitgehend Ihr persönliches Werk ist“.<sup>30</sup> Die Justus-Liebig-Universität machte Stein in Anerkennung seiner Verdienste noch 1957 zum Ehrensenator und 1975 zum Honorarprofessor, 2010 beschloss der Senat einstimmig, das Verwaltungsgebäude nach ihm zu benennen.

#### *b) Dr. Konrad Gumbel (1886–1962)*

War Erwin Stein der wichtigste Vertreter der Exekutive unter den Vorkämpfern der Hochschule, so Dr. Konrad Gumbel das aktivste Mitglied der Legislative. Im Rückblick schreibt der frühere Dekan der medizinischen Fakultät, Ferdinand Wagenseil, in seinem Nachruf auf den streitbaren Sozialdemokraten:

„Von den Schwierigkeiten, die sich für die Ludoviciana 1945 erhoben, können sich die Nichtbeteiligten heutzutage keine Vorstellung machen, aber auch für die Beteiligten sind diese Schwierigkeiten im Laufe der Jahre fast unwirklich geworden, sie werden aber gleich wieder sehr lebendig, wenn man sie mit der Erinnerung an eine Persönlichkeit wie Konrad Gumbel verknüpft, der so viel zu ihrer Überwindung beigetragen hat. Daß die Justus-Liebig-Hochschule nach einem jahrelangen, oft sehr unerquicklichen Schwebezustand endlich 1950 gesetzlich fundiert wurde, ist Dr. Gum-

bels tatkräftigem Eintreten im Hessischen Landtag mit zu verdanken.“<sup>31</sup>

Geboren 1886 in Falkenberg bei Wabern und von Ausbildung her Former, verlor Gumbel kurz vor Ende des 1. Weltkriegs, im Oktober 1918, sein Augenlicht. Nach Besuch der Blindenstudienanstalt Marburg studierte er in Marburg und Gießen Volkswirtschaft, schloss mit Diplom ab und wurde 1928 an der Ludoviciana promoviert. 1929 bis 1933 war er SPD-Stadtverordneter in Gießen, von 1931 bis 1933 auch Mitglied des Landtags des Volksstaats Hessen. Im Dritten Reich als Dozent an Volkshochschulen und Bildungseinrichtungen tätig, zum Teil in Köln untergetaucht, leitete er ab 1945 das Versorgungsamt Gießen. Wie Erwin Stein gehörte auch Gumbel als Mitglied der Verfassungsberatenden Landesversammlung zu den Vätern der Hessischen Verfassung; er war Landtagsabgeordneter vom 1. 12. 1946 bis zum 30. 11. 1954. Der Nachruf aus der Feder Ferdinand Wagenseils (ab 1945 Dekan der medizinischen Fakultät) rühmt in Gumbel einen Mann, dem die Justus-Liebig-Universität mit ihre Existenz verdankt. Wagenseil schildert den beharrlichen Kampf Gumbels um die Medizinische Akademie:

„Dr. Gumbel half die immer neu auftretenden Schwierigkeiten bald mit impulsiver Überzeugungskraft, bald mit unermüdlicher Ausdauer zu überwinden und blieb auch nach der endlichen Gründung der Akademie ihr verlässlicher, immer hilfsbereiter Mittelsmann zum Landtag und zu seiner Partei.“<sup>32</sup>

Gumbel wurde 1952 in Anerkennung seiner Verdienste Ehrenszenator der Justus-Liebig-Hochschule;<sup>33</sup> er war nicht nur ein tatkräftiger, sondern auch ein eloquenter Streiter für die Sache Gießens (was ein Blick auf das Gesetzgebungsverfahren zeigen wird).

### c) Die Mitglieder der Gießener Hochschule

Wichtigen Anteil am Wiedererblühen der Universität haben sicherlich die Rektoren Prof. Dr. Paul Czermak (WS 1946/47–SS 1948) und Prof. Dr. Max Rolfes (WS 1948/49–SS 1951).<sup>34</sup> Die Politik der Hochschule war von kluger Zurückhaltung, von einer Haltung des Forderns



Prof. Dr. Max Rolfes (1894–1981)

(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

und Zugestehens geprägt. Beispielsweise bekräftigt Rolfes in einem Schreiben an den zuständigen Referenten im Kultusministerium, mit dem er für eine Benennung der Hochschule als „Universität“ wirbt, eine „Wiederherstellung der alten Voll-Universität“ sei „auf viele Jahre, ja Jahrzehnte hinaus indiskutabel“:

„Sie können gewiss sein, dass auf sehr lange Zeit hinaus schon das Eigeninteresse dafür sorgen wird, dass die Mehrheit unseres Senates gegen die Schaffung weiterer Fakultäten sein wird, denn das hieße, die knappen Mittel, die für die Hochschule verfügbar sein werden, unter noch mehr Interessenten teilen. Darüber hinaus haben gerade die jüngeren und wissenschaftlich ernst zu nehmenden Kollegen nicht die Absicht, die solide fachliche Wiederaufbauarbeit in Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Medizin usw. durch überflüssige geisteswissenschaftliche Extratouren zu gefährden. Eine Ausweitung der „Allgemeinen Abteilung“ zu einer getarnten „Philosophischen Fakultät“ wird allseits abgelehnt.“<sup>35</sup>



Prof. Howard P. Becker (1899–1960)  
(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

Das Schreiben trägt den Briefkopf „Der Rektor der Justus-Liebig-Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin (ehem. Universität) Gießen“, enthält als Satzesatz aber die Wendung: „Darf ich bitten, diesen Brief als eine rein persönliche Orientierung aufzufassen.“

Neben den Rektoren und Prorektoren kommt auch ungezählten anderen das Verdienst des Wiederaufbaus der Hochschule zu, auch das Verdienst der physischen Wiedererrichtung. Der Alttestamentler Rudolph (späterer Rektor der Universität Münster) streicht 1946 in einem Zeitungsartikel heraus: „Im freiwilligen Aufbaudienst der Universität tragen alle ihre abkömmlichen Angehörigen vom Professor bis zum Arbeiter viel zu dieser Wiederherstellung bei.“<sup>36</sup>

#### d) *Der amerikanische Universitätsoffizier Howard P. Becker (1899–1960)*

Während Edward Hartshorne der Wiedererrichtung Giessens sehr kritisch gegenüberstand, nahm sein Nachfolger, Professor Howard Be-

cker, offenbar eine erheblich offenere Haltung ein. Der gebürtige New Yorker, der Sozialwissenschaften an der North Western Universität, in den Jahren 1926/27 als Austauschstudent auch an der Universität Köln und dann an der Universität Chicago studierte, war Professor für Soziologie, seit 1937 an der Universität von Wisconsin; als Angehöriger des Secret Intelligence Service in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland leitete er die Abteilung Höheres Schulwesen in Hessen und war Beauftragter für die hessischen Universitäten und Hochschulen<sup>37</sup> (genauer: „Chief, Higher Education Branch, Education and Religious Affairs Division, Office of Military Government for Hesse“). Er war beispielsweise bereit, dem Planungsausschuss jeden Mittwoch in Gießen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.<sup>38</sup> In diesem Sinne konnte der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät, Hanle, im Oktober 1947 formulieren: „Zusammenfassend darf ich wohl sagen, dass Herr Prof. Becker unseren Plänen freundlich gegenüber steht“.<sup>39</sup>

#### e) *Stadtbevölkerung und Umland*

Stadtbevölkerung und Umland wussten mehr denn je, was sie an der Ludoviciana gehabt hatten. Vom traditionellen Gegeneinander von town and gown war jedenfalls zwischen 1946 bis 1950 nichts zu spüren. So fand am 16. Mai 1947 in der voll besetzten Aula eine Versammlung statt, die mit Unterstützung aller Parteien eine Resolution verabschiedete, in der Staatsregierung, Landtag und hessisches Volk gebeten werden,

„unsere Stadt nicht des unentbehrlichen Werkzeugs zum geistigen Wiederaufstieg zu berauben, eine mehr als 300jährige Tradition rühmlicher geistiger Leistung nicht voreilig abzubrechen, den trotz unseres katastrophalen Unglücks immer noch vorhandenen Möglichkeiten nicht hindernd vorzugreifen und im demokratischen Geist der Zeit unser Schicksal nicht zu entscheiden, ohne uns selbst an geeigneter Stelle zu hören und mitwirken zu lassen“.<sup>40</sup>

Die Oberbürgermeister identifizierten sich mit der Hochschule. Oberbürgermeister Karl

Dönges (1945/46) intervenierte im März 1946 in Wiesbaden für den Erhalt der Universität. „Eine Stadt kämpft um ihre Universität“ ist ein Artikel in der Gießener Freien Presse vom 21. Mai 1947 überschrieben, der offenbar von der eben erwähnten Kundgebung berichtet; ihr Anlass war die „legale Entführung wertvollster Bücherbestände der Universität Gießen“. Oberbürgermeister Mann (1946–48) wird mit den Worten zitiert, die Stadtverwaltung werde nicht zulassen, dass die besten Bibliotheken und Kunstsammlungen nach Frankfurt und Darmstadt entführt würden. Sein Nachfolger, Oberbürgermeister Dr. Otto Heinz Engler (1948–54), Jurist, brachte sich etwas später interessanterweise in der neuen Hochschule auch persönlich ein, nämlich durch einen Lehrauftrag im „öffentlichen Verwaltungsrecht“ im WS 1953/54.<sup>41</sup> Unternehmen im Umland, allen voran Leitz, stifteten größere Beträge. Vielleicht war die Universität nie so sehr gemeinsames Anliegen der Gesellschaft wie in diesen Jahren der Entbehrung.

### 3. Das Gesetzgebungsverfahren

Im Mai 1948 beantragte zunächst die CDU-Fraktion die Errichtung einer „Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung“,<sup>42</sup> wenig später die KPD-Fraktion die Umwandlung der medizinischen Fakultät der ehemaligen Universität Gießen zu einer „Akademie für medizinische Fortbildung und Forschung“.<sup>43</sup> Weil die Erhaltung der Medizin als möglich und als Trittstufe zu einer großen Zukunft erschien,<sup>44</sup> die Wiederbelebung der geisteswissenschaftlichen Fakultät dagegen als utopisch, konzentrierte sich alle Energie auf die Medizin. Im Februar 1949 nahm der Landtag einstimmig eine Beschlussempfehlung des Kulturpolitischen Ausschusses an,<sup>45</sup> in der dieser die Anträge von CDU und KPD aufgreift. Das Kultusministerium wird beauftragt, zur Durchführung des Beschlusses „das Erforderliche zu veranlassen“. Fünfzehn Monate später, im Mai 1950, gibt Kultusminister Stein in Antwort auf eine Anfrage Gumbels zu erkennen, dass er dem Kabinett im April 1949 einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, den die Regierung im Oktober

**Nr. 787**

**Antrag**  
der Fraktion der CDU

**betreffend Errichtung einer Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung in Gießen.**

Der Landtag wolle beschließen:

Auf Grund der vorhandenen Forschungseinrichtungen und Kliniken der ehemaligen Universität Gießen soll eine Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung errichtet werden. Diese Akademie soll zur Aufgabe haben:

1. Kurse für Spezialärzte durchzuführen;
2. die praktischen Ärzte, deren Ausbildung während des Krieges teilweise recht unvollkommen war, laufend mit den Ergebnissen der Forschung vertraut zu machen;
3. die medizinischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt/M. und Marburg während der klinischen Semester zu entlasten;
4. der Forschung auf einzelnen Spezialgebieten zu dienen, wozu vorhandene Einrichtungen wie die Lupusheilstätte, das Hirnforschungsinstitut u. a. die beste Grundlage bieten.

**Begründung:**

Die Forschungsinstitute und Kliniken der ehemaligen Universität Gießen genossen weit über den Rahmen des Landes Hessen hinaus bedeutenden wissenschaftlichen Ruf. Es besteht darum alle Veranlassung, diese Einrichtungen auch heute, nachdem die Universität Gießen nicht mehr besteht, der Forschung zu erhalten. Durch die Errichtung einer Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung in Gießen würde dem Staatshaushalt keine wesentliche Mehrbelastung aufgebürdet werden. Nach Angaben sowohl des Herrn Professor Dr. med. Wagenseil, des Dekans der ehemaligen medizinischen Fakultät wie auch dritter, an der Errichtung der Akademie beteiligter Kreise, würden sich die Mehreinnahmen auf 402 000 RM, darunter Studiengebühren mit voraussichtlich 47 000 RM., Kursgebühren 30 000 RM., Zuschußärztekammer 50 000 RM., Zuschuß Stadt Gießen 150 000 RM., Zuschuß oberhessische Landkreise 125 000 RM.)

Antrag der CDU betreffend Errichtung einer Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung in Gießen.  
(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

1949 beraten und an eine Kabinettskommission überwiesen habe; diese habe vom November 1949 bis zum März 1950 wiederholt getagt und vor allem über die Finanzierbarkeit beraten.<sup>46</sup> Den positiven Ausschlag gab offenbar eine Denkschrift des Verwaltungsdirektors der Klinischen Anstalten in Gießen, die Stein angefordert hatte, in der letzten Kommissionssitzung im März 1950. Eine auf dieser Basis abgeänderte Vorlage wolle er, Stein, nunmehr dem Kabinett und dann dem Landtag zuleiten. Der Gesetzentwurf der Landesregierung trägt das Datum vom 28. Juni 1950;<sup>47</sup> den von der Hochschule erarbeiteten „Gießener Entwurf“ berücksichtigt er nicht.<sup>48</sup>

So kam es am 12. Juli 1950 zur ersten Lesung des Regierungsentwurfs.<sup>49</sup> Hierbei rekapituliert Erwin Stein die Geschichte der Ludoviciana, stellt den Gesetzentwurf vor und bittet die Parlamentarier darum, „baldmöglichst Ihre Zustimmung zu geben“.<sup>50</sup> Es folgt Gumbel, der



rügt, „daß der Herr Kultusminister nicht mit dem Eifer ans Werk gegangen ist, den der einstimmige Beschluß dieses Hohen Hauses erfordert hätte“, in der Sache aber keinen Änderungsbedarf erkennen lässt. Skeptischer gibt sich Abg. Landgrebe (FDP),<sup>51</sup> der die Abwahl des Universitätsstatus begrüßt, aber Sorge vor der Entstehung eines akademischen Proletariats äußert, mit Blick auf die Selbstverwaltungsgarantie der Hessischen Verfassung die Begrenzung der Selbstverwaltung im Gesetzentwurf kritisiert und Zweifel am geplanten Hochschulbeirat äußert. Die Abgeordnete Maria Moritz (KPD) kritisiert, dass in der Aufzählung der Mitglieder des Hochschulbeirats die Vertreter der Studentenschaft fehlten. Dies alles zeigt, wie unkontrovers der Gesetzentwurf hier letztlich war. Der Bericht des kulturpolitischen Ausschusses vom 8. August 1950<sup>52</sup> schlug drei marginale Änderungen am Gesetzentwurf vor; größere Änderungen beantragte kurzfristig die FDP (insbesondere den Wegfall der §§ 7–11).<sup>53</sup> Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs fand am 23. August statt. Darin referiert der Berichterstatter, Abg. Köth (SPD), die grundsätzliche Zustimmung, aber auch einzelne Bedenken des vom Ausschuss angehörten Gießener Rektors Rolfes, insbesondere zur Beschränkung der Naturwissenschaftlichen Fakultät in § 3 Abs. 2 (dem sog. „Schandparagrafen“) und zur Rechtsstellung der Hochschule, d.h. dem Fehlen ihrer Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 2). Abg. Gaul (FDP) kritisierte, die Selbstverwaltung sei „so gut wie wertlos geworden“,<sup>54</sup> auch solle mit den §§ 7–11 des Entwurfs „die Neubildung des Hochschullebens, also die Hochschulreform im Lande Hessen, vorbereitet werden“;<sup>55</sup> und schließlich seien auch die anderen hessischen Rektoren anzuhören. Dr. Gumbel und Stein replizierten, letzterer mit einer vehementen verfassungsrechtlichen Lektion zur Selbstverwaltung. In einer abschließenden Stellungnahme formulierte Abg. Landgrebe für die FDP nochmals deren drei prinzipielle Einwände: Vorwegnahme wichtiger hochschulpolitischer Entscheidungen, „unumschränkte Herrschaft des Staates in der Hochschule“ sowie mangelnde Anhörung der anderen hessischen Universitätsrektoren.<sup>56</sup>

In der dritten Lesung stellte Landgrebe (FDP) einen neuen Änderungsantrag vor, worauf Gumbel erwiderte: „Bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Landgrebe mußte ich unwillkürlich an den Herrn Finanzminister denken, der in einer Sitzung des Haushaltsausschusses erklärte, daß Herr Abg. Landgrebe ein liebenswürdiges Überbleibsel aus dem vorigen Jahrhundert sei (Große Heiterkeit bei der SPD). Ich finde, daß Herr Minister Dr. Hilpert nicht ganz recht hatte. Das Überbleibsel ist wohl da, aber die Liebenswürdigkeit scheint im vorigen Jahrhundert geblieben zu sein.“<sup>57</sup> Im Zentrum der Debatte standen akademische Selbstverwaltung und Beschränkung der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Gumbel warf der FDP, die nun den Schandparagrafen zum Gegenstand ihres Änderungsantrags gemacht hatte, „Hinauszögern der Verabschiedung des Entwurfs oder sogar Vereitelung des Gesetzes“ vor.<sup>58</sup> Nach Ablehnung der Änderungsanträge der FDP stimmte der Landtag einstimmig für den Gesetzentwurf mit den marginalen Änderungen des kulturpolitischen Ausschusses: Am 6. September 1950 war das Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule angenommen worden, es wurde am 11. September ausgefertigt und trat am 7. Oktober 1950 in Kraft.

## **II. Das „Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen“ vom 11. 9. 1950**

### **1. Universitätsgründung durch Gesetz**

Dass die Justus-Liebig-Hochschule durch Gesetz errichtet wurde, ist mit Blick auf die Gründung der Universität Hamburg im Jahre 1919<sup>59</sup> kein absolutes Novum, aber doch der Erwähnung wert. Es ist das erste nach 1945 in Deutschland erlassene Hochschulgesetz.<sup>60</sup> Man mag es als Ausdruck der demokratischen Gesinnung Erwin Steins ansehen, vielleicht aber auch als Ausdruck seiner politischen Klugheit angesichts der Tatsache, dass in der Landesregierung wohl mehr Widerstände zu überwinden waren als im Landtag. Es schützte die Universität vor etwaigen Veränderungen des Regierungskurses, weil eine Aufhebung nur mit



## GIESSEN und HESSEN

# Hochschulgesetz angenommen

Rededuell zwischen den Landtagsabgeordneten Dr. Gumbel (SPD) und Landgrebe (FDP)

(GFP-Eigenbericht) Der Hessische Landtag verabschiedete in seiner Plenarsitzung am Mittwoch einstimmig das Gesetz über die Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen. Ein Abänderungsantrag der FDP, der eine Erweiterung der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie Vorbehalte für die staatliche allgemeine Verwaltung dieser Hochschule vorsah, wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Auch in der dritten Lesung war es zu einem scharfen Rededuell zwischen dem SPD-Abgeordneten Dr. Gumbel (Gießen) und dem FDP-Abgeordneten Rektor Landgrebe gekommen. Landgrebe hatte sich gegen den Vorwurf gewandt, die FDP habe die Verabschiedung des Gesetzes verzögert. Er erklärte, eine solche Verzögerung wäre vermieden worden, wenn der Kulturpolitische Ausschuss, dem Wünsche der FDP entsprechend, Professoren aus Frankfurt und Marburg als Sachverständige gehört hätte. Für die Behauptung, daß diese beiden Universitäten für die Schließung der Gießener Ludwigs-Universität mitverantwortlich seien, müsse Dr. Gumbel noch an anderer Stelle den Wahrheitsbeweis antreten.

Dr. Gumbel erklärte demgegenüber, so lange die Rektoren der beiden Nachbar-Universitäten vom Jahre 1945 nicht erklärten, daß sie an der Schließung der Gießener Universität keinen Anteil gehabt, sich vielmehr bei den zuständigen Stellen gegen diese Schließung gewandt hätten, bestehe jener Verdacht weiter. Dr. Gumbel kritisierte im Zusammenhang mit dem vergangenen Freitag in der Gießener Hochschulaula durchgeführten FDP-Versammlung die „Stimmungsmache“ der FDP und die nach jener Versammlung infolge von Presseberichten gegen ihn selbst erhobenen Vorwürfe. Oberbürgermeister Dr. Engler solle seinen Parteifreunden im Landtag „mal tüchtig die Leviten lesen“.

Auch Abgeordneter Großkopf (CDU) bat die FDP, den Ruf des Oberbürgermeisters Dr. Engler zu beherzigen, alle Bedenken zurückzustellen und dem Gesetz so schnell wie möglich zuzustimmen. Er bedauerte, daß der Gesetzentwurf zum Gegenstand einer so weittragenden parteipolitischen Auseinandersetzung im Landtag gemacht worden sei.

### Eine Erklärung der FDP

Nach der einstimmigen Verabschiedung des Gesetzes gab die FDP-Fraktion auf einer Pressekonferenz eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt:

Gegen eine Reihe von Bestimmungen der nunmehr Gesetz gewordenen Vorlage der Regierung bestehen in der FDP-Fraktion erhebliche Bedenken, weil diese Bestimmungen die Freiheit der Selbstverwaltung der Hochschule beschränken und eine Vorwegnahme von Grundsätzen bringen, die in ein Gesetz über Hochschulverfassung und Hochschulreform gehören. Da die Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule aber für die Stadt Gießen und für Oberhessen eine entscheidende Frage von kultureller und wirtschaftlicher Weiterentwicklung darstellt und außerdem eine Angelegenheit des Wiederaufbaus der schwer zerstörten Stadt Gießen ist, hat die FDP-Fraktion ihre Bedenken zurückgestellt und dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Giessener Freie Presse vom 7. September 1950, Seite 3.

der Mehrheit des Landtags möglich gewesen wäre. Wenn man die oben (I.1) referierte Kontinuitätsthese aufgreift, müsste man übrigens fragen, ob nicht gerade durch das Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule die alte Ludoviciana aufgehoben worden ist. Denn in den ersten beiden Sätzen der Gesetzesbegründung heißt es:

„Die Ludwigs-Universität in Gießen ist nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 nicht wieder eröffnet worden. An ihre Stelle soll, da eine dritte Universität für das Land Hessen nicht tragbar ist, nach dem vorgeschlagenen

Gesetz eine wissenschaftliche Hochschule kleineren Umfangs und anderer Zusammensetzung mit besonderen Aufgaben unter dem Namen „Justus-Liebig-Hochschule“ treten.“<sup>61</sup>

## 2. Die Einzelregelungen des Gesetzes

Was sind nun die Regelungen und die Besonderheiten des Gesetzes?

(1) Ein Grundzug ist der „betont staatliche Charakter der Verfassung im Verwaltungsbereich“.<sup>62</sup> Nach § 1 Abs. 1 S. 2 Errichtungsgesetz war die Hochschule „eine Einrichtung des Lan-

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 1950

Nr. 35

**Inhalt:**

Seite

Seite

(89) Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen. Vom 11. September 1950 . . . 167

(90) Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung. Vom 11. September 1950 . . . 168

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(89) **Gesetz**  
**zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule**  
**in Gießen.**  
Vom 11. September 1950.

## § 1

(1) In Gießen wird eine wissenschaftliche Hochschule unter dem Namen „Justus-Liebig-Hochschule“ errichtet. Sie ist eine Einrichtung des Landes.

(2) Die Justus-Liebig-Hochschule verwaltet durch ihre Organe ihre Angelegenheiten selbst, soweit sie Forschung, Lehre und Erziehung betreffen (akademische Selbstverwaltung).

(3) Die beamteten und angestellten Hochschullehrer sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landes.

## § 2

Die Justus-Liebig-Hochschule gliedert sich in

1. eine Landwirtschaftliche Fakultät,
2. eine Veterinärmedizinische Fakultät,
3. eine Naturwissenschaftliche Fakultät,
4. eine Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung,
5. eine Allgemeine Abteilung.

## § 3

(1) Die Fakultäten betreiben wissenschaftliche Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten.

(2) Der Umfang der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt sich nach den Erfordernissen der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Veterinärmedizinischen Fakultät.

(3) Die Fakultäten unterstützen sich gegenseitig in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Studierenden und machen die Ergebnisse ihrer Arbeit für die landwirtschaftliche und veterinärmedizinische Praxis nutzbar.

(4) Aufgabe der Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung ist

1. Forschung auf allen Gebieten der theoretischen, praktischen und sozialen Medizin,
2. Ausbildung von Studierenden der klinischen Semester und Abnahme der ärztlichen Hauptprüfung,
3. Fortbildung von Ärzten und Amtsärzten,
4. Aus- und Fortbildung von Fachärzten,
5. Pflege der Volksgesundheit.

(5) Die Allgemeine Abteilung soll dem Studierenden die Werte der Wissenschaft und Kultur vermitteln, deren er über sein Fachwissen hinaus bedarf, und ihn zugleich in seiner sittlichen und sozialen Lebensauffassung festigen.

## § 4

Die ernährungswissenschaftliche und die hauswirtschaftliche Forschung sollen an der Hochschule gepflegt werden.

## § 5

Die Fakultäten und die Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung haben das Recht der Promotion und Habilitation.

## § 6

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Hochschule sind

1. Rektor und Senat,
2. die Fakultäten,
3. der Rat der Akademie.

## § 7

(1) Die Justus-Liebig-Hochschule gibt sich durch ihren Senat eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über

1. den Kreis der zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Gegenstände,
2. die Organe der akademischen Selbstverwaltung,
3. die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Assistenten innerhalb der akademischen Selbstverwaltung.

Vierzehnte Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 21. Oktober, 1950



4. die Eigenverwaltung der Studentenschaft innerhalb der akademischen Selbstverwaltung und ihre Mitwirkung an dieser,
5. die Rechte und Pflichten der Studenten innerhalb der Hochschule,
6. den der Justus-Liebig-Hochschule angegliederten Hochschulbeirat.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung des ersten Senats.

#### § 8

(1) Die nicht zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten der Justus-Liebig-Hochschule werden vom Staate verwaltet (allgemeine Verwaltung).

(2) Zur allgemeinen Verwaltung gehören

1. die Vertretung der Hochschule in allen Rechtsgeschäften und allen Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht,
2. die Verwaltung des der Hochschule gewidmeten Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule,
4. das Haushaltswesen der Hochschule,
5. die Personalangelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht zum Bereich der akademischen Selbstverwaltung gehören,
6. das Besoldungswesen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Angelegenheit zur akademischen Selbstverwaltung oder zur allgemeinen Verwaltung gehört, so wird die Zugehörigkeit zur allgemeinen Verwaltung vermutet.

#### § 9

(1) Für die allgemeine Verwaltung der Justus-Liebig-Hochschule ist das Kuratorium zuständig, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Das Kuratorium untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann. Seine Mitglieder sind

1. der Kanzler als Vorsitzender,
2. der Präsident des Landgerichts Gießen als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Rektor,
4. der Prorektor,
5. ein weiteres Mitglied des Senats, das auf dessen Vorschlag von der Aufsichtsbehörde für zwei Jahre ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt das Kuratorium zu seinen Sitzungen. Auf Verlangen des Rektors oder mindestens zwei anderer Mitglieder muß er es einberufen. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Vorsitzende kann die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, wenn er gegen ihn erhebliche Bedenken hat. Er muß dann unverzüglich die Aufsichtsbehörde anrufen.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

#### § 10

(1) Die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung der Justus-Liebig-Hochschule werden im Auftrage des Kuratoriums vom Kanzler geführt. Er untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann.

(2) Der Kanzler vertritt im Bereich der dem Kuratorium zustehenden allgemeinen Verwaltung die Justus-Liebig-Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird auf Vorschlag des Senats ernannt.

#### § 11

(1) An der Justus-Liebig-Hochschule wird ein Hochschulbeirat gebildet. Er soll die Hochschule mit weiteren Kreisen der Bevölkerung verbinden und deren Interesse an der Hochschule stärken.

(2) Mitglieder des Hochschulbeirats sind neben den Vertretern der Justus-Liebig-Hochschule, ihrer Aufsichtsbehörde, der obersten Landwirtschaftsbehörde und der obersten Gesundheitsbehörde des Landes, Vertreter der Berufe, denen die Arbeit der Hochschule gilt, Vertreter der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens im näheren Wirkungsbereich der Hochschule und Persönlichkeiten, deren Erfahrung und fördernde Mitarbeit wertvoll ist.

(3) Der Hochschulbeirat ist über das wesentliche Geschehen und Pläne im Bereich der Justus-Liebig-Hochschule zu unterrichten. Er unterbreitet der Hochschule in Aussprachen und Anträgen seine Anregungen und Vorschläge. Mindestens einmal im Jahr tritt er unter dem Vorsitz des Rektors zusammen. Seine Empfehlungen sind durch den Rektor der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### § 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. September 1950.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister für  
Stock                              Erziehung und Volksbildung  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### (90) Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung.

Vom 11. September 1950.

#### § 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes

des“, d.h. eine Staatseinrichtung ohne Rechtspersönlichkeit. Diese Besonderheit, die sich übrigens auch im Gesetz über die Justus-Liebig-Universität von 1957<sup>63</sup> fortsetzte (§ 1 Abs. 1), hatte zur Folge, dass die Hochschule kein Vermögen erwerben, insbesondere keine Stiftungen annehmen konnte. Erwin Stein und die Gesetzesbegründung verwiesen darauf, dass schon die frühere Ludwigs-Universität eine unselbständige Staatseinrichtung gewesen sei, und rechtfertigten die Regelung damit, dass sich die Hochschule nicht selbst trage, sondern vom Lande finanziert werde. Beides ist wohl kein wirkliches Argument. Die kurz zuvor errichtete Freie Universität in Berlin beispielsweise war als Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Leben getreten;<sup>64</sup> und auch die „Richtlinien für die Reform der Hochschulverfassungen in den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebiets“ vom Dezember 1947 (sog. Schwalbacher Richtlinien) sahen apodiktisch vor: „Die Hochschule ist Körperschaft.“<sup>65</sup> Es ist daher kein Wunder, dass 1950 die hessischen Hochschulen gegen die „Herabsetzung“, die Vorenthaltung der Rechtspersönlichkeit, protestierten; 1957 beschäftigte die Frage offenbar sogar die Kommission für Hochschulrecht der Westdeutschen Rektorenkonferenz.<sup>66</sup>

(2) Die Hochschule gliederte sich in eine Landwirtschaftliche Fakultät, eine Veterinärmedizinische Fakultät, eine Naturwissenschaftliche Fakultät, eine Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung und eine Allgemeine Abteilung (§ 2). Der Begriff der „Akademie“ stammte vom Pathologen Georg Herzog, der mit Kursen für ärztliche und fachärztliche Fortbildung einem dringenden Bedürfnis nachkam.<sup>67</sup> Praktisch war mit der „Akademie“ aber eine vierte Fakultät geschaffen worden; in diese Richtung formulierte es ziemlich unverhohlen der Entwurf der Satzung der Hochschule,<sup>68</sup> und so sah es sieben Jahre später dann auch das Gesetz über die Justus-Liebig-Universität in Gießen (in § 2 Nr. 4) vor. Auch hatte die Akademie wie die Fakultäten Promotions- und Habilitationsrecht (§ 5). Eine Forstfakultät fehlt, worauf zurückzukommen ist. Die Naturwissenschaftliche Fakultät hatte nach § 3 Abs. 2 nur dienende Funktion; dieser „Schandparagraph“

ging offenbar auf Befehl der Militärregierung v. 11. August 1948 zurück,<sup>69</sup> wurde aber wohl auch von Kabinettskommission und insbesondere vom Finanzminister zur Voraussetzung ihrer Zustimmung zur Hochschulerrichtung gemacht.<sup>70</sup>

(3) Aufgabe der Hochschule war auch die Erziehung der Studierenden. Denn § 1 Abs. 2 bezog „Forschung, Lehre und Erziehung“ in die akademische Selbstverwaltung ein, und die Allgemeine Abteilung sollte „dem Studierenden die Werte der Wissenschaft und Kultur vermitteln, deren er über sein Fachwissen hinaus bedarf, und ihn zugleich in seiner sittlichen und sozialen Lebensauffassung festigen“. Das entspricht wohl dem Impetus der frühen Nachkriegszeit und sicherlich Erwin Steins, die Erneuerung der Gesellschaft nach dem Dritten Reich als ganzheitliche Aufgabe aufzufassen und hierbei mit der jungen Generation zu beginnen.

(4) Die Studentenschaft war im Gesetz in doppelter Weise angesprochen: Sie sollte einerseits innerhalb der akademischen Selbstverwaltung in den Genuss einer „Eigenverwaltung“ kommen und andererseits an der akademischen Selbstverwaltung mitwirken (§ 7 Abs. 2 Nr. 4). Das ging über das von Art. 60 der Hessischen Verfassung Geforderte – Beteiligung der Studenten an der Selbstverwaltung – hinaus. Näheres sollte die Satzung bestimmen, die im Universitätsarchiv nur als Entwurf vorliegt, weil sie dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wurde, diese Genehmigung aber jedenfalls 1955 noch ausstand.

(5) Die nicht zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten sollten nach § 8 Abs. 1 vom Staat verwaltet werden; zu dieser sog. allgemeinen Verwaltung zählten die Verwaltung des Vermögens und das Haushaltswesen (§ 8 Abs. 2). Im Zweifel wurde die Zugehörigkeit einer Materie zur allgemeinen Verwaltung vermutet. Diese Unterscheidung und die dahinterstehende Vorstellung eines Dualismus ist umstritten.<sup>71</sup> Zuständig für die allgemeine Verwaltung war – vielleicht nach dem Vorbild der FU<sup>72</sup> – ein Kollegialorgan, das „Kuratorium“. An dessen Spitze stand der Kanzler, als stellvertretender Vorsitzender sollte der Präsident des Landgerichts Gießen fungieren, wei-



tere Mitglieder waren Rektor, Prorektor und ein weiteres Senatsmitglied; dennoch unterstand das Kuratorium nach der umstrittenen Regelung (des § 9 Abs. 1) der Aufsichtsbehörde, die weisungsbefugt war.<sup>73</sup> Auch der Kanzler selbst sollte der Aufsichtsbehörde unterstehen, die weisungsbefugt war (§ 10 Abs. 1). Er musste Volljurist sein: „Die neue Welt der Bürokratisierung ... sandte ihre Vorboten voraus.“<sup>74</sup> Insgesamt waren damit „die Gewichte sehr stark zum Staat hin verschoben“.<sup>75</sup>

(6) Der Hochschulbeirat, der „an“ der Hochschule zu bilden war, sollte „die Hochschule mit weiteren Kreisen der Bevölkerung verbinden und deren Interesse an der Hochschule stärken“ (§ 11 Abs. 1 S. 2).<sup>76</sup> Mitglieder sollten sein „neben den Vertretern der Justus-Liebig-Hochschule, ihrer Aufsichtsbehörde, der obersten Landwirtschaftsbehörde und der obersten Gesundheitsbehörde des Landes, Vertreter der Berufe, denen die Arbeit der Hochschule gilt, Vertreter der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens im näheren Wirkungsbereich der Hochschule und Persönlichkeiten, deren Erfahrung und fördernde Mitarbeit wertvoll ist“ (§ 11 Abs. 2). Er konstituierte sich erst am 17. 2. 1956.

### **3. Vollzug und Vollzugsdefizite**

Wie wurde das Gesetz mit Leben erfüllt? Von Seiten des Landes offenbar nur mit Zurückhaltung. Die Pressestelle der JLU fasste im Jahre 1971 zusammen: „Die Hoffnung, daß sich nun auch der Ausbau der Hochschule beschleunigen werde, erfüllte sich ... nicht. Die Beschränkung auf ‚Bodenkultur und Veterinärmedizin‘ war zwar in der Bezeichnung der Hochschule weggefallen, aber noch keineswegs im Haushalt, im Bauprogramm und in der Studentenquote.“<sup>77</sup>

Die Hochschulverfassung wurde offenbar überwiegend auf alte Weise gelebt. Zwar erstreckte sich das Rektoramt „in ‚technokratischer‘ Weise in der ganzen Hochschulzeit auf zwei, einmal sogar auf drei Jahre, obwohl jedes Jahr neu gewählt wurde. Demgegenüber blieben die übrigen Teile der Selbstverwaltung fast gänzlich der Ordnung von 1922 verhaftet, zu der

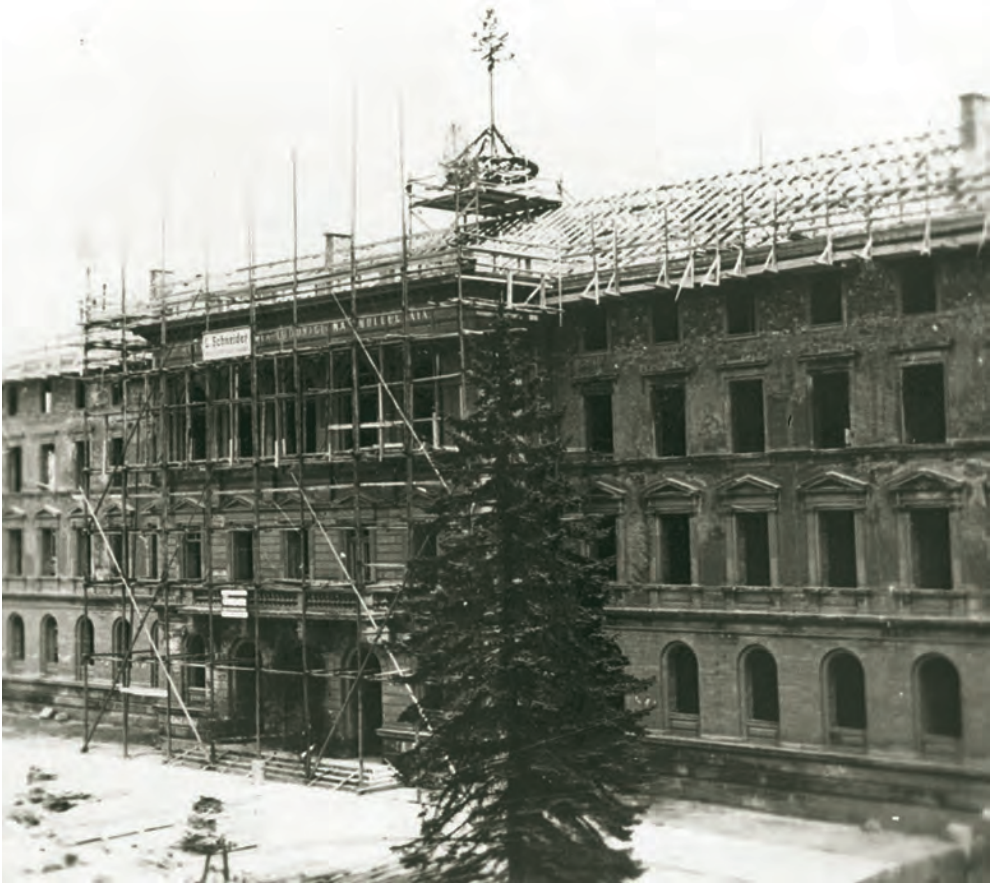
man nach dem Ende der Diktatur wie selbstverständlich zurückgekehrt war. Der Gesamtsenat umfaßte alle planmäßigen Professoren, die Honorarprofessoren und zuerst einen, zuletzt zehn Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten. Der Engere Senat bestand aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und einem Wahlsenator, später waren es zwei. In beiden Senaten und im Kuratorium sollten bei einschlägigen Fragen zwei Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses gehört werden“.<sup>78</sup>

Ein bewusstes Vollzugsdefizit schließlich, allerdings ein zukunftsweisendes, lag im allmählichen Überschreiten des lebens- bzw. naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes. § 3 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes versuchte festzuschreiben, dass die Fakultäten „wissenschaftliche Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten“ betreiben. Das Gesetz von 1957 schrieb in § 3 S. 1 fest, die Universität sei „in allen Fakultäten in Forschung und Lehre naturwissenschaftlich-biologisch bestimmt“; daran fühlte man sich „kaum je ... gebunden“.<sup>79</sup> Bereits der Satzungsentwurf für die Hochschule machte die Medizinische Akademie faktisch zu einer Fakultät; ihr stand ein Dekan vor – anders übrigens als der Allgemeinen Abteilung, an deren Spitze ein Obmann stand<sup>80</sup> und die (wie erwähnt) kein Promotionsrecht hatte.<sup>81</sup>

## **III. Zum Selbstbild der jungen Hochschule**

### **1. Spezialhochschule naturwissenschaftlichmedizinischen Charakters**

Schon vor der Annahme des Gesetzes umriss Prorektor Ullrich die Ambitionen Gießens prägnant: „Die Gießener Hochschule ... hat sich entschlossen, lieber eine bestens ausgerüstete Hochschule mit Sonderaufgaben als Ziel anzustreben, als sich allzusehr dem Schema der Mehrzahl der Universitäten einzufügen, die vier Fakultäten als geheiligte Form vorschreibt: Theologie, Recht, Medizin, Philosophie.“ Unter der Zwischenüberschrift „Das Ziel: Biologische Universität“ bekräftigt Ullrich: „Gießen will eine



Richtfest des Hauptgebäudes, 1953.

(Quelle: Bildarchiv des Universitätsarchivs Gießen)

Sonderhochschule, die [,] ähnlich wie die Technischen Hochschulen auf die technischen Anwendungen der Naturwissenschaften ausgerichtet sind, hier auf die Gesamtheit der biologischen Anwendungen abzielt.“<sup>82</sup>

Ein unerreichtes Ziel dabei blieb die Errichtung einer forstwissenschaftlichen Fakultät. Erwin Stein hielt die Entstehung einer Forstfakultät im Sommer 1947 bereits für ausgemacht.<sup>83</sup> Den Gesetzentwurf hierfür in Anspruch nehmend, schrieb Ullrich 1949: „Als letztes biologisches Anwendungsgebiet großen Umfangs soll eine Forstliche Fakultät alles pflegen, was mit Wald und Wild, mit Forst und Holz zusammenhängt. Diese Fächer waren in Gießen bis 1938 vertreten – wurden aber auf Befehl Görings von Gie-

ßen wegverlegt und mit Göttingen/Hannoversch Münden vereinigt.“<sup>84</sup> Aus nicht ersichtlichen Gründen wurde die Forstwissenschaft aber fallengelassen; sie ist ein Desiderat bis heute.<sup>85</sup>

Wie dem auch sei – in Gießen entstand (wie Erwin Stein im Landtag formulierte) eine „Spezialhochschule naturwissenschaftlich-medizinischen Charakters“.<sup>86</sup> Sie war höchst dynamisch. In den Worten Moraws „trat von nun an das Denken an die Zukunft in sein volles Recht. Was fortan in Gießen geschah, stand im Zeichen des Wunsches, die Universität so rasch wie möglich wiederherzustellen. Auch wenn die Konzepte dabei verschieden waren, wurde dank einer unerwartet glücklichen Gesamtent-

wicklung das Ziel in verhältnismäßig kurzer Zeit verwirklicht".<sup>87</sup> So war zwar eine Spezialhochschule, aber eine florierende, zukunftsfrohe Spezialhochschule entstanden.

## **2. ... und Universität?**

In welchem Sinne aber konnte man von ihr als Universität sprechen? In den Selbstbeschreibungen auch vor 1957 war immer wieder von „Universität“ die Rede, und zwar nicht nur in der zitierten These, die Ludoviciana bestehe mangels förmlicher Aufhebung weiter.<sup>88</sup> Auch der Sache nach lebe die Universität weiter.<sup>89</sup> Das war das Selbstverständnis vor und nach 1950, und besonders herausgestellt wurde dabei der Gedanke der *universitas doctentium et discentium*. So griff der erwähnte Alttestamentler Rudolph eine Wendung auf, die bereits in den zwanziger Jahren, wohl zu Werbezwecken, geprägt worden war: Es solle der „Charakter einer kleinen und ausgesprochenen Arbeits-Universität gewahrt bleiben. An ihr und besonders in Gießen ist die enge Verbindung zwischen Dozenten und Studenten, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Universitätsangehörigen besonders beglückend und fördernd“.<sup>90</sup> Mit ganz ähnlichen Worten hatte im Jahre 1928 der berühmte Prozessrechtler, Doktorvater Erwin Steins und Rektor der Ludoviciana, Leo Rosenberg, geworben, als er in einem hinreißenden Bildband „die nahe Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Studenten“ rühmte, „die eine Eigenart gerade von Gießen ist und sich nur noch an wenigen anderen Universitäten in gleicher Weise findet“, die Universität Gießen als „Arbeitsuniversität“ charakterisierend.<sup>91</sup>

Trotzdem muss gefragt werden, ob die Rede von der „Universität“ vor 1957 nicht Selbstbetrug war angesichts der Dezimierung der Fächer, der Reduzierung der Ludwigs-Universität auf die erwähnte lebenswissenschaftliche Spezialhochschule. Die Antwort hängt gewiss vom zugrunde liegenden Begriff von „Universität“ ab. Was macht Universität aus?

Sechs Jahre nach Errichtung der Hochschule äußerte Heinz Hungerland,<sup>92</sup> der Rektor, in einer in Gießen abgehaltenen Sitzung des kulturpoli-

tischen Ausschusses des Landtags, in zutreffendem Rekurs auf die Begriffsgeschichte von Universität und die Tradition der Universitäten:<sup>93</sup> „Wir hoffen zuversichtlich, daß im nächsten Jahr, dem Jahr des 350jährigen Jubiläums der Hochschule, Gießen wieder eine Universität erhält. Es wird sich um eine Universität handeln, deren Schwerpunkt nach den biologischen Wissenschaften hin ausgerichtet ist, die wir ‚Universität Gießen‘ oder – in Erinnerung an ihren Vorläufer – ‚Justus Liebig-Universität‘ nennen können, die sicher keine Restauration der alten Ludoviciana sein kann und sein soll, die aber in ihrer Eigenart vorbildlich für die Entwicklung des Hochschulwesens in Deutschland überhaupt werden könnte. Es ist heute nicht mehr möglich, daß an einer Universität der Begriff der ‚universitas litterarum‘, d. h. der Gesamtheit der Wissenschaften, verwirklicht ist, daß angefangen von Suaheli und Chinesisch bis Kernphysik und Virusforschung alles vollständig und – was mir wesentlich erscheint – in einer einer Universität würdigen Form vertreten wird. Wir müssen uns zwangsläufig darauf beschränken, daß an bestimmten Hochschulen bestimmte Forschungsrichtungen bevorzugt bearbeitet werden. Wir müssen zurückkehren zu dem ursprünglichen Begriff der Universität, der ‚universitas doctentium et discentium‘, der Einheit von Lehrer und Schüler. Diese Universität ist in Gießen verwirklicht und sie verdient den Namen Universität. Nicht eine Vielheit von Fächern, sondern die Art und Weise[,] wie die vorhandenen Fächer betrieben werden, d. h. im Sinne echter Forschung und Lehre, bestimmt den Begriff einer Hochschule.“<sup>94</sup>

Ihrem Fächerspektrum nach blieb auch die Justus-Liebig-Universität anfangs noch eine Spezialhochschule naturwissenschaftlich-medizinischen Charakters, bestand sie doch 1957 aus Landwirtschaftlicher, Veterinärmedizinischer, Naturwissenschaftlich-philosophischer und Medizinischer Fakultät.<sup>95</sup> Und selbst heute fehlen Theologische Fakultät und Forstwissenschaftliche Fakultät – aber das Leitbild einer Einheit von Lehrenden und Lernenden und einer Einheit des Lehrens und Lernens macht aus ihr, für uns alle verpflichtend, eine wirkliche Universität.

## IV. Fazit

Die Jahre 1946–1950 zeigen, wie sich eine Universität nicht auslöschen ließ, wie vielmehr die Gießener Akteure und Erwin Stein als Wiesbadener Mitspieler eine „Medizinische Akademie“ als Trittstufe zum Aufstieg zu einer Volluniversität nutzten. Dies alles lässt unterschiedliche Deutungen und Lesarten zu: Eine idealistische Deutung würde die Anziehungskraft einer Universität betonen, das Siegen geistiger Interessen gegenüber materiellen Schwierigkeiten; die Nachkriegszeit ist voll von diesen Erfahrungen. Vielleicht zählt zu diesen Interessen auch die immer wieder spürbare Sehnsucht der Alumni nach der alten Ludoviciana, ihre große Anhänglichkeit. Eine realistische Deutung würde versuchen, die Bildungs- und Ausbildungsbedarfe einer wachsenden Nachkriegsgesellschaft zu erfassen, die Rückkehr des Wohlstands, die Effizienz, die im Rückgriff auf gewachsene Strukturen lag. Wahrscheinlich erfassen alle diese Aspekte Richtiges. Sie sollten uns nicht abhalten, die persönliche Leistung derer zu würdigen, die sich mit Intelligenz und Hartnäckigkeit für die Justus-Liebig-Hochschule eingesetzt haben.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Peter Moraw, Die Universität von den Anfängen bis zur Gegenwart (1607–1995), in: Ludwig Brake (Hrsg.): 800 Jahre Gießener Geschichte. 1197–1997, 1997, S. 446 (466); ähnlich ders., in: Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982, 1982, S. 225.

<sup>2</sup> In diesem Band, S. XX ff.

<sup>3</sup> So auch Moraw, Kleine Geschichte (Fn. 1), S. 232. – Zum Wegabschnitt von 1950 bis 1957 Michael Breitbach, in diesem Band, S. XX ff.

<sup>4</sup> Egon Ullrich, Gießen und seine Universität, Sonderdruck aus dem „Gießener Anzeiger“ Nr. 1/Jahrg. 1949, S. 1.

<sup>5</sup> Keine Hinweise ergeben sich aus Uta Gerhardt, Nachwort: Nazi Madness. Der Soziologe Edward Y. Hartshorne und das Harvard-Projekt, in: dies./Thomas Karlauf (Hrsg.): Nie mehr zurück in dieses Land, Berlin, 2011, S. 319 ff.; noch auszuwerten ist: James F. Tent, Academic Proconsul. Harvard Sociologist Edward Y. Hartshorne and the Reopening of German Universities, 1945–1946, 1998.

<sup>6</sup> Clemens Heselhaus, Die Justus Liebig-Universität, in: JLU Gießen, hrsg. vom Rektorat zur Gründungsfeier 1967, Gießen 1967, S. 8; so dann auch Pressestelle der Justus-Liebig-Universität, Die Entwicklung der Gießener Universität von 1945 bis 1971, S. 1.

<sup>7</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 227.

<sup>8</sup> Diff. Eva-Marie Felschow/Carsten Lind/Neill Busse, Krieg – Krise – Konsolidierung. Die „zweite Gründung“ der Universität Gießen nach 1945, 2008, S. 46: „Desinteresse an dem Schicksal Gießens und die Rücksichtnahme auf die Vorstellungen seiner deutschen Gesprächspartner“ (d.h. Zweifel an der Finanzierbarkeit).

<sup>9</sup> Zit. n. Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 48.

<sup>10</sup> Durch Kopfschuss auf der Autobahn München/Erlangen; Gerhardt (Fn. 5), S. 319 (347 ff.) nimmt einen Mord durch das amerikanische Counter Intelligence Corps an, weil Hartshorne die Ausschleusung von Altnazis aus Deutschland an die Sowjetunion verraten haben könnte.

<sup>11</sup> Nach Dr. Gumbel, der sich auf Berichte Otto Egers stützt, haben sie die Schließung der Universität erwirkt: Plen.-Prot. Nr. 84 v. 23. 8. 1950, S. 2924 (r. Sp.).

<sup>12</sup> Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 45.

<sup>13</sup> Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 48 ff.

<sup>14</sup> Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 48.

<sup>15</sup> Biographische Eckdaten bei „Hilpert, Werner“, in: Hessische Biografie <<http://www.lagis-hessen.de/pnd/124340547>> (Stand: 25. 3. 2013, zuletzt abgerufen 11. 6. 2016).

<sup>16</sup> Zit. n. Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 48.

<sup>17</sup> Felschow/Lind/Busse (Fn. 8), S. 49.

<sup>18</sup> Kleine Geschichte, S. 230.

<sup>19</sup> Prof. Rudolph, Die Universität Gießen, in: Gießener Neue Presse Nr. 1 v. 8. 1. 1946, S. 4.

<sup>20</sup> Vgl. die Anspielung des Abg. Landgrebe im Landtag bei der ersten Lesung: Plen.-Prot. 82. Sitzung, 12. 7. 1950, S. 2882 (r. Sp.).

<sup>21</sup> Nach Franz Böhm (1945/46) und Franz Schramm (1946/47).

<sup>22</sup> Zu Leben und Werk Steins umfassend Peter A. Döring (Hrsg.), Der Neubeginn im Wandel der Zeit. In memoriam Erwin Stein (1903–1992), 1995; ferner Walter Gropp/Stefan Hormuth (Hrsg.), Erwin Stein zum Gedächtnis, 2003; zum politischen Wirken Andreas Hedwig/Gerhard Menk (Hrsg.), Erwin Stein (1903–1992). Politisches Wirken und Ideale eines hessischen Nachkriegspolitikers, Marburg 2004; jüngst die von Anne C. Nagel kuratierte Ausstellung „Erwin Stein (1903–1992): Minister, Richter, Stifter“ (Gießen 2016).

<sup>23</sup> Die Ausführungen orientieren sich an: Gerhard Menk, Erwin Stein. Politischer Wegbereiter des Neuanfangs, in: Horst Carl u.a. (Hrsg.), 400 Jahre Universität Gießen, 2007, S. 136 ff.

<sup>24</sup> Zitate: Menk (Fn. 23), S. 137.

<sup>25</sup> Vgl. Anlage 1 S. 2 zum Schreiben an die Landesmilitärregierung v. 20. 1. 1948 mit dem Plan einer „Forstwirtschaftlichen Fakultät“ mit acht Instituten.

<sup>26</sup> Schreiben v. 11. 11. 1947 an den Rektor der Justus Liebig-Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin.

<sup>27</sup> GVBl. 1950, S. 167 (168).

<sup>28</sup> Der Gießener Dissertationenkatalog vermerkt: Heinrich von Brentano di Tremezzo, Die Rechtsstellung des Parlamentspräsidenten nach Deutschem Verfassungs- und Geschäftsordnungsrecht, 79 S., Phil. Diss. v. 30. 1. 1930; es dürfte sich aber um eine Juristische Dissertation gehandelt haben (so auch die Informationen unter <http://www1.uni-giessen.de/plone/include/ub/archiv/prom.php>, abgerufen am 7. 6. 2016, mit Hinweis auf



den Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechtler Hans Gmelin als Referent).

<sup>29</sup> Menk (Fn. 23), S. 137.

<sup>30</sup> Zit. n. Menk (Fn. 23), S. 141.

<sup>31</sup> Ferdinand Wagenseil, Zum Tode von Dr. Konrad Gumbel, NaGiHo 32 (1963), S. 19. – Anerkennend zu Wagen-seil im Dritten Reich: Werner Schmidt, Leben an Gren-zen. Autobiographischer Bericht eines Mediziners aus dunkler Zeit, 2003, S. 240, 290 ff.

<sup>32</sup> Wagenseil, Zum Tode (Fn. 31), S. 19 f.

<sup>33</sup> Wilhelm Rehmann, Chronik der Ludwigs-Universität Gießen 1907–1945 und der Justus Liebig-Hochschule Gießen 1946–1957, 1957, S. 517.

<sup>34</sup> Es schlossen sich an: Prof. Dr. Eduard von Boguslawski (WS 1951/52–SS 1953); Prof. Dr. Valentin Horn (WS 1953/54–SS 1955); Prof. Dr. Heinz Hungerland (WS 1955/56). Prorektoren waren: Prof. Dr. Gerhard Reinhold (SS 1947–SS 1948), Prof. Dr. Egon Ullrich (WS 1948/49–SS 1950; 1902–1957, Wiener; Mathematiker, in Gießen ab Vertretung SoSe 1948; vgl. Rehmann, Chronik [Fn. 33], S. 486); Prof. Dr. Diedrich Küst (WS 1950/51–SS 1951), Prof. Dr. Ewald Berge (WS 1951/52–SS 1952); Prof. Dr. Werner Döhring (Physiker, geb. 1911; Lehrauftrag Theoret. Physik 11. 1. 1949, o. Prof.; zu ihm Rehmann, Chronik, S. 504). Angaben nach: Rehmann, Chronik, S. 516 f.

<sup>35</sup> Schreiben Rolfes' an Oberregierungsrat Allstedt v. 27. 5. 1949, S 1 f.

<sup>36</sup> Prof. Rudolph, Die Universität Gießen, in: Gießener Neue Presse Nr. 1 v. 8. 1. 1946, S. 4.

<sup>37</sup> Eintrag "Becker, Howard" in Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, URL: <http://www.munzinger.de/document/00000001895> (abgerufen von Universitätsbibliothek Gießen am 10. 6. 2016).

<sup>38</sup> Aktenvermerk zu Tgb. Nr. IX/14153 S. 2 über die Besprechung betr. Neugestaltung der Justus Liebig-Hochschule bei der Militärregierung in Gießen am 12. November 1947.

<sup>39</sup> Schreiben W. Hanles an Minister Stein „oder Herrn Ministerialrat Hofmann“ v. 25. 10. 1947, S. 3.

<sup>40</sup> Abschrift der Resolution v. 16. 5. 1947.

<sup>41</sup> Rehmann, Chronik (Fn. 33), S. 515.

<sup>42</sup> LT-Drs. Abt. I Nr. 787 v. 12. 5. 1948.

<sup>43</sup> LT-Drs. Abt. I Nr. 807 v. 26. 5. 1948.

<sup>44</sup> Nach dem Vorbild von Mainz, wo 1946 aus den Resten einer Medizinischen Fakultät eine Universität entstanden war; so explizit Abg. Hammer (LDP), Plen.-Prot. 54. Sitzung, 9. 2. 1949, S. 1959 r. Sp.

<sup>45</sup> LT-Drs. Abt. II. Nr. 545 v. 4. 2. 1949: Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses v. 26. 1. 1949.

<sup>46</sup> LT-Drs. Abt. IV Nr. 458: Antwort des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 15. Mai 1950, S. 490 f.

<sup>47</sup> LT-Drs. Abt. I Nr. 1531 v. 4. 7. 1950: Vorlage der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung der Justus Liebig-Hochschule in Gießen“.

<sup>48</sup> So Heselhaus, Die Justus Liebig-Universität (Fn. 6), S. 12.

<sup>49</sup> Plen.-Prot. 82. Sitzung, 12. 7. 1950, S. 2879 ff.

<sup>50</sup> Plen.-Prot. (Fn. 49), S. 2881 (l. Sp.).

<sup>51</sup> 1878–1955; Stadtverordneter in Frankfurt am Main von 1919 bis 1933, Mitglied des Frankfurter Bürgerrates 1945, 1949 Mitglied der 1. Bundesversammlung, Mit-

glied der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen vom 15. 7. 1946 bis 30. 11. 1946, Mitglied des Hessischen Landtags vom 1. 12. 1946 bis 30. 11. 1954. Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion vom 9. 10. 1951 bis 30. 11. 1954, vgl. „Landgrebe, Ernst“, in: Hessische Biografie <<http://www.lagis-hessen.de/pnd/125791321>> (Stand: 11. 1. 2012), letzter Abruf: 13. 6. 2016.

<sup>52</sup> LT-Drs. Abt. II Nr. 757 v. 14. 8. 1950.

<sup>53</sup> LT-Drs. Abt. I Nr. 1559 v. 28. 8. 1950: Abänderungsantrag der Fraktion der FDP v. 22. 8. 1950.

<sup>54</sup> Plen.-Prot. 84. Sitzung, S. 2923 (l. Sp.).

<sup>55</sup> A.a.O., S. 2923 (r. Sp.).

<sup>56</sup> A.a.O., S. 2926 f.

<sup>57</sup> Plen.-Prot. 85. Sitzung v. 6. 9. 1950, S. 2965 (r. Sp.).

<sup>58</sup> A.a.O., S. 2967 (r. Sp.).

<sup>59</sup> Vorläufiges Gesetz, betreffend die Hamburgische Universität und Volkshochschule, v. 31. 3. 1919, ABl. 1919, S. 535; das Vorläufige Gesetz wurde 1921 durch das Hochschulgesetz v. 4. 2. 1921 (GVBl. S. 65) ersetzt, zu beiden Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 27 f.

<sup>60</sup> Vgl. Thieme, Hochschulrecht (Fn. 59), S. 28: „Das einzige“.

<sup>61</sup> LT-Drs. Abt. I, Nr. 1531, S. 2137 (2140).

<sup>62</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 233.

<sup>63</sup> Gesetz über die Justus-Liebig-Universität Gießen in der Fassung vom 2. Juli 1957, GVBl. S. 90.

<sup>64</sup> Karol Kubicki/Siegward Lönnendonker, in: dies. (Hrsg.), 50 Jahre Freie Universität Berlin aus der Sicht von Zeitzeugen, S. 303.

<sup>65</sup> Richtlinien für die Reform der Hochschulverfassungen in den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebietes. Vorschläge eines Sachverständigenausschusses, Heidelberg 1948, S. 10. – Die Richtlinien sind unterzeichnet von Hilgard, Wolf, Rupp, Heidelberger, Martin, Hallstein und Kunkel (S. 39).

<sup>66</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 245; vgl. hierzu Mitteilungen des Hochschulverbandes, Bd. 6, Sonderdr. aus Heft 4/5 (Juli/September 1958), S. 4 ff., mit eingehender Argumentation zu Art. 60 HV und Art. 5 Abs. 3 GG und dem Ergebnis, daß die im JLU-Gesetz sichtbare Tendenz „zumindest in ihrer Gesamtheit eindeutig gegen die Garantien verstößt, die den Universitäten durch Art. 60 der Hessischen Verfassung gegeben worden sind.“

<sup>67</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 231.

<sup>68</sup> § 4 S. 2: „Die Akademie für Medizinische Forschung und Fortbildung hat Rang und Stellung einer Fakultät.“

<sup>69</sup> So jedenfalls Abg. Köth in der 2. Lesung des Gesetzes, Plen.-Prot. 84. Sitzung v. 23. 8. 1950, S. 2922 (l. Sp.).

<sup>70</sup> Abg. Dr. Gumbel, a.a.O., S. 2923 (r. Sp.).

<sup>71</sup> Vgl. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl. 1986, Rn. 118: „hat sich das Gießener Modell durchgesetzt. Die ‚allgemeine Verwaltung‘ wurde dabei als ‚staatliche Angelegenheit‘ bezeichnet. Das ist eine Terminologie, deren Herkunft aus dem Kommunalrecht unverkennbar ist, die aber falsch, mindestens mißverständlich ist, da sie einen Dualismus vortäuscht, der gar nicht besteht, der sogar im HRG organisatorisch überwunden wird.“

<sup>72</sup> Vgl. Moraw, Kleine Geschichte, S. 233.

<sup>73</sup> Vgl. Moraw, Kleine Geschichte, S. 246: „Der Kern des Anstoßes bestand darin, daß das Kuratorium gegenüber

dem Ministerium weisungsgebunden war, so daß die Stimmenmehrheit der Professoren ohne Belang blieb.“

<sup>74</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 233.

<sup>75</sup> Thieme, Hochschulrecht (Fn. 59), S. 167.

<sup>76</sup> Damit war er ein Verbindungsorgan zur Öffentlichkeit i.S.d. Schwalbacher Richtlinien (Fn. 65), S. 36 ff.

<sup>77</sup> Pressestelle, Die Entwicklung der Gießener Universität von 1945 bis 1971, S. 2.

<sup>78</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 233 f.

<sup>79</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 246.

<sup>80</sup> Vgl. §§ 46, 51 S. 1 des Satzungsentwurfs.

<sup>81</sup> Hierzu auch Thieme, Hochschulrecht (Fn. 59), S. 187.

<sup>82</sup> Ullrich, Gießen und seine Universität (Fn. 4), S. 2.

<sup>83</sup> Erste deutsche Hochschulstadt geplant. Unser Redaktionsmitglied interviewte Minister Dr. Stein, Giessener Freie Presse v. 1. 7. 1947 (m. Sp.).

<sup>84</sup> Ullrich, Gießen und seine Universität (Fn. 4), S. 2.

<sup>85</sup> Angesichts der Lage Gießens im Zentrum des walddominantesten Bundeslandes, angesichts der Tatsache, dass es nur vier deutsche Forstfakultäten gibt, angesichts der globalen Bedeutung der Wälder für Biodiversität und Klimaschutz, angesichts der Tradition des Nachhaltigkeitsdenkens in Gießen – einer der beiden Stichwortgeber war der Gladenbacher Georg Ludwig Hartig, der an der Ludoviciana Kameralwissenschaften studierte und später in Berlin die preußischen Forsten reformierte –, und angesichts der frühen Gründung einer Forstlehranstalt in Gießen im Jahre 1824 (vgl. Gerhard Reinhold, Die Geschichte der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, in: FS 350-Jahr-Feier, 1957, S. 368 [369]) oder 1825 (so Richard Heß, in: ADB, Band 12 [1880], S. 364–368, s.v. Heyer, Carl); sie wurde 1831 der Universität eingegliedert und gilt als das älteste Universitätsforstinstitut der Welt (Reinhold, S. 369).

<sup>86</sup> Plen.-Prot., 1. WP, 82. Sitzung v. 12. 7. 1950, S. 2880 (l. Sp.).

<sup>87</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 232; dort (S. 232 f.) auch zu den weiteren Etappen.

<sup>88</sup> E. Ullrich (Fn. 4), S. 1.

<sup>89</sup> Ullrich, a.a.O.: „Die Gießener Universität lebt weiter“.

<sup>90</sup> Prof. Rudolph, Die Universität Gießen, in: Gießener Neue Presse Nr. 1 v. 8. 1. 1946, S. 4.

<sup>91</sup> Die Universität Giessen. Ihre Entwicklung und ihre Anstalten. Dargestellt von ihrem derzeitigen Rektor Prof. Dr. jur. L. Rosenberg, Düsseldorf o.J., S. 60. – Zu Rosenberg Karl Heinz Schwab, Der große Prozeßualist, in: Heinrichs u.a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 667 ff.; Ulrike Gräfe, Leo Rosenberg – Leben und Wirken (1879–1963), 2011.

<sup>92</sup> Zu ihm Rehmann, Chronik (Fn. 33), S. 507.

<sup>93</sup> Vgl. HistWBPhil, Bd. 11, 2001, Sp. 212 f. s.v. Universität.

<sup>94</sup> Gegenwart und Zukunft der Gießener Hochschule. Ausführungen des Rektors der Justus Liebig-Hochschule Professor Dr. Heinz Hungerland anlässlich der Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 20. September 1956 in Gießen, NGH 1956, S. 138 (146). Der Sache nach ebenso im Jahre 1949 bereits Ullrich (Fn. 4), S. 3.

<sup>95</sup> § 2 des Gesetzes über die Justus-Liebig-Universität (Fn. 63).

#### *Kontakt:*

Prof. Dr. Franz Reimer  
Professur für Öffentliches Recht und Rechtstheorie  
Hein-Heckroth-Straße 5  
35390 Gießen  
Franz.Reimer@recht.uni-giessen.de